

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Brackwede	06.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	13.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	13.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	13.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	06.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	30.08.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	13.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	06.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	13.09.2018	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	06.09.2018	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	19.09.2018	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	27.09.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
Betroffene Produktgruppe 11.02.02.03
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan keine
Beschlussvorschlag: Die Bezirksvertretungen nehmen zur Kenntnis ... Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen ... Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom __.09.2018 mit dem als Anlage 2 beigefügten Handlungskonzept für den Erlass oder die Änderung dieser Verordnung.
Begründung: Der Landtag NRW hat am 21. März 2018 das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land NRW – Entfesselungspaket I – beschlossen. Das Gesetz ist mit der Verkündung am 29.03.2018 in Kraft getreten.

Das Entfesselungspaket I ist als Artikelgesetz ausgestaltet. Artikel 1 regelt die Novelle des Gesetzes für die Ladenöffnung NRW (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW), mit der es den Kommunen erleichtert werden sollte, begründete Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe für die Öffnung von Verkaufsstellen zu ermöglichen.

Die Anzahl der Sonn- und Feiertage, die jährlich für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben werden können, wurde von vier auf acht Sonntage erhöht. Sofern die Freigabe sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt können innerhalb einer Gemeinde insgesamt bis zu 16 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Die Verkaufsöffnung darf nicht unmittelbar an aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen erfolgen. Verkaufsstellen dürfen ab 13.00 Uhr bis zu einer Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Der Gesetzgeber hat in § 6 Abs. 1 S. 2 beispielhaft Sachgründe für ein öffentliches Interesse benannt, die eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung rechtfertigen können:

1. Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
2. Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes
3. Erhalt, Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
4. Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren
5. Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insb. für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen

Eine frühzeitige Einbindung der örtlichen Akteure, die vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage anzuhören sind (zuständige Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer) erfolgte zunächst mit dem Ziel, die aktuell gültige OBVO zum Jahresende auslaufen und eine neue OBVO zum 01.01.2019 zu erlassen. Die übergangsweise Gültigkeit von nach altem Recht erlassenen OBVO'en war vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen.

Gespräche mit ver.di, Bielefeld-Marketing und dem Handelsverband machten jedoch deutlich, dass die bis zum 31.12.2018 gültige OBVO aufgrund der inzwischen erfolgten Rechtsprechung nicht mehr von der Gewerkschaft mitgetragen wird.

Um einer gerichtlichen Entscheidung zur „alten OBVO“ vorzugreifen hat Bielefeld-Marketing gemeinsam mit dem Handelsverband und den Werbegemeinschaften in Bielefeld abgestimmt, für welche Sonntage in Zukunft eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen angestrebt wird. Die Beteiligung an einem kommunalen Runden Tisch, um eine konsensuale Lösung herbeizuführen, wurde von der Gewerkschaft ver.di abgelehnt.

Die Verwaltung hat für jede der beantragten Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen eine Abwägung der betroffenen Interessen und Rechtsgüter vorgenommen und dabei insbesondere geprüft, ob die jeweils beantragte Veranstaltung einen Sachgrund i.S. der Vorschrift darstellt und eine Ladenöffnung an einem Sonn- und Feiertag ausnahmsweise rechtfertigt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen im Vordergrund stehen, nicht die Öffnung der Verkaufsstellen.

Der Betrachtung lag die Anwendungshilfe des Landesministeriums Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie für die Kommunen mit Hinweisen zur Prüfung von Ausnahmetatbeständen zugrunde. Darin wird davon ausgegangen, dass bei folgenden typischen Konstellationen regelmäßig davon auszugehen ist, dass ein hinreichender Zusammenhang und damit räumliche Nähe zur örtlichen Veranstaltung besteht:

- örtliche Veranstaltung in den Straßenzügen, die zur Ladenöffnung vorgesehen sind
- Gesamtveranstaltungsbereich, einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen, wenn die einzelnen Veranstaltungsorte (bspw. Stände, Bühnen oder ähnliches) über einen Bereich verteilt sind, die einzelnen Standorte jedoch über Straßen mit anliegenden Verkaufsstellen miteinander verbunden sind und die Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass verschiedene Veranstaltungsorte aufgesucht werden
- Straßenzüge, die der fußläufigen Zuführung von Besuchern und Besucherinnen zum Veranstaltungsbereich dienen, etwa weil sie diesen mit den Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Veranstaltung wesentlichen Parkplätzen bzw. -gebieten verbinden

Zeitliche Nähe besteht jedenfalls dann, wenn die örtliche Veranstaltung am selben Tag, nicht notwendig zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend stattfindet.

Im 1. Schritt wurden Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltungen geprüft und ob diese geeignet sind, einen hinreichenden Sachgrund für eine Sonntagsöffnung darzustellen und eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen. Danach erfolgte die Prüfung der räumlichen Nähe der Straßenzüge für die Sonntagsöffnungen zu den jeweiligen Veranstaltungsbereichen. Das Verhältnis zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung wurde abgewogen und die Ladenöffnung an die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung angepasst. Hierbei war auch zu prüfen, ob die Größe der Veranstaltung eine Ausweitung der räumlichen Nähe zulässt. Die Verwaltung konnte nicht in allen Fällen dem Antrag folgen, insbesondere wenn Sonntagsöffnungen in Verkaufsstellen stattfinden sollten, bei denen aufgrund der Entfernung zur Veranstaltungsfläche eine räumliche Nähe nicht herzustellen war und auch die übrigen in der Anwendungshilfe genannten Prüfkriterien nicht vorlagen.

Von 21 Anträgen (s. Anlage 3) konnten letztlich 13 Verkaufsoffnungen an Sonntagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Festen o.ä. in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen werden. Im Ergebnis rechtfertigt jede der aufgenommenen Veranstaltungen grundsätzlich die vorgesehene Ladenöffnung in den vorgegebenen Straßenzügen. Die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen steht im angemessenen räumlichen und zeitlichen Bezug zu den Veranstaltungen. Insgesamt finden damit an 11 Sonntagen im Jahr Verkaufsoffnungen statt. Nach LÖG sind jährlich verteilt auf Bezirke 16 verkaufsoffene Sonntage möglich.

Die rechtliche Bewertung der einzelnen Anträge ergibt sich aus Anlage 4.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG sind vor Erlass einer OBVO die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Konkret beteiligt wurden:

- ver.di, DGB OWL
- Arbeitgeberverband Bielefeld, Wirtschaftsverband f. Handelsvermittlung (CDH) OWL
- Industrie- und Handelskammer OWL (IHK), Handwerkskammer OWL (HWK), Handelsverband OWL (HV)
- Ev. Kirchenkreis Bielefeld und Dekanat Bielefeld-Lippe

Die Kirchen und ver.di sprechen sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen aus. ver.di stellt darüber hinaus auch die rechtliche Zulässigkeit der geplanten Öffnungen in Frage. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die vorgetragenen Hinweise in der rechtlichen Bewertung und Güterabwägung berücksichtigt wurden und die Vermutungsregel nach § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG bei den aufgenommenen Veranstaltungen greift.

Der HV weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es nach seiner Einschätzung durch die Anwendung der weiteren Sachgründe nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 – 5 LÖG durchaus Möglichkeiten für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen auch für die abgelehnten Anträge gebe. Diese Sachgründe wurden bei Antragstellung jedoch nicht

benannt und auch nicht begründet. Eine rechtliche Prüfung der Gründe wäre innerhalb des sehr knapp bemessenen Zeitfensters nicht möglich gewesen.

Die Stellungnahmen von ver.di, ev. Kirchenkreis Bielefeld und Dekanat Bielefeld-Lippe, HWK, IHK sowie dem HV sind als Anlagen 5 – 9 beigefügt.

Aufgrund der kurzfristigen Neuaufstellung der OBVO soll der Handel die Möglichkeit erhalten, für weitere Verkaufsöffnungen an Sonntagen auch nachträglich noch Anträge und Begründungen einzureichen. Zu diesem Zweck wurde das Handlungskonzept von 2013 fortgeschrieben und für 2019 ein zusätzlicher Abgabetermin am 31.03.2019 aufgenommen. Vor dem Hintergrund des deutlich erhöhten Prüfungsaufwands wurde der jährliche Stichtag um einen Monat vorverlegt.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen für die Freigabe der Sonn- und Feiertage durch Ordnungsbehördliche Verordnung vor. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Verordnung sind gegeben.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Pit Clausen